

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 2. Juni 1989

104. Stück

-
- 252. Bundesgesetz:** Änderung des Fleischuntersuchungsgesetzes
(NR: GP XVII RV 914 AB 949 S. 104. BR: 3675 AB 3685 S. 516.)
- 253. Bundesgesetz:** Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes
(NR: GP XVII RV 902 AB 943 S. 104. BR: AB 3683 S. 516.)
- 254. Bundesgesetz:** Änderung der Gewerbeordnung 1973
(NR: GP XVII IA 220/A AB 938 S. 105. BR: AB 3679 S. 516.)
-

252. Bundesgesetz vom 17. Mai 1989, mit dem das Fleischuntersuchungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl. Nr. 522/1982, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Untersuchung auf Trichinen entfällt bei Schweinen, wenn das Fleisch einer geeigneten Kältebehandlung (Gefrieren) unterzogen wird. Für dieses Fleisch gilt § 31.“

2. Dem § 4 wird nachstehender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Beauftragung der Fleischuntersuchungsorgane hat mit deren Zustimmung durch Bescheid des Landeshauptmannes zu erfolgen. Durch die Beauftragung wird kein Dienstverhältnis begründet.“

3. § 6 lautet:

„§ 6. (1) Tierärzte dürfen mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung nur beauftragt werden, wenn sie

1. die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und 3 erfüllen und
2. in Österreich zur Berufsausübung berechtigt sind.

(2) Die Beauftragung erlischt mit Ablauf des Jahres, in dem der Fleischuntersuchungstierarzt das 65. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Amtstierärzte dürfen im Bereich ihres Amtssprengels nur dann zum Fleischuntersuchungstierarzt bestellt werden, wenn die sie betreffenden Kontrollen gemäß § 16 und die Überprüfung der Befunde gemäß § 28 Abs. 4 einem anderen Amtstierarzt aus demselben Amtssprengel übertragen sind.

(4) Der Landeshauptmann hat die Beauftragung eines Fleischuntersuchungstierarztes zu widerrufen, wenn

1. die Voraussetzungen für dessen Beauftragung nachträglich weggefallen sind oder
2. der Tierarzt auf die Ausübung der Fleischuntersuchung verzichtet oder
3. der Tierarzt dauernd unfähig ist, die ihm auf Grund der amtlichen Beauftragung obliegenden Pflichten zu erfüllen oder
4. der Tierarzt der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang entgegen § 13 nicht nachkommt oder
5. der Tierarzt wegen Übertretung nach § 50 öfter als zweimal bestraft wurde.

(5) Der Landeshauptmann kann die Beauftragung eines Fleischuntersuchungstierarztes widerrufen, wenn dieser seinen Berufssitz an einen Ort verlegt, der mehr als 20 km von der Gemeinde, in der die Fleischuntersuchungstätigkeit ausübt, entfernt ist und ein anderer Tierarzt seine Tätigkeit an einem näher gelegenen Berufssitz ausübt.

(6) Die Beauftragung eines Fleischuntersuchungstierarztes ruht, solange

1. das Recht zur Ausübung des tierärztlichen Berufes ruht;
2. der Tierarzt vorübergehend unfähig ist, die ihm auf Grund der amtlichen Betrauung obliegenden Pflichten zu erfüllen, oder
3. der Tierarzt das amtsärztliche Zeugnis nach dem Bazillenausscheidungsgesetz nicht erbringt.“

4. Dem § 7 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Beauftragung erlischt mit Ablauf des Jahres, in dem der Fleischuntersucher das 65. Lebensjahr vollendet hat.“

5. § 13 Abs. 6 lautet:

„(6) Nimmt der Fleischuntersuchungstierarzt innerhalb von fünf Jahren nicht an einem solchen Fortbildungslehrgang teil, ist er gemäß § 6 Abs. 4

Z 4 vom Landeshauptmann durch Bescheid zu erheben. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Landeshauptmann die Frist um ein Jahr verlängern.“

6. Nach § 26 wird nachstehender § 26 a eingefügt:

„§ 26 a. Proben gemäß § 26 Abs. 1 dritter Satz und Stichproben gemäß § 26 Abs. 2 von lebenden Tieren, die zur Schlachtung bestimmt sind, können vom Landeshauptmann durch von ihm beauftragte Tierärzte auch in den Tierbeständen entnommen werden. § 26 Abs. 3 gilt entsprechend.“

7. § 30 Abs. 1 lautet:

„(1) Fleisch, das nach lebensmittelrechtlichen Vorschriften nicht als Lebensmittel in Verkehr gebracht werden darf oder sonst zur bestimmungsgemäßen Verwendung nicht geeignet ist, ist als untauglich zu beurteilen und entsprechend zu kennzeichnen.“

8. § 32 Abs. 2 lautet:

„(2) Minderwertiges Fleisch darf für den menschlichen Genuß nur unter folgenden Bedingungen abgegeben werden:

1. Es muß ein geeigneter Verkaufsraum (Freibank) mit den nötigen Einrichtungen und Geräten vorhanden sein;
2. der Verkauf muß unter Aufsicht der Gemeinde stattfinden;
3. das minderwertige Fleisch muß als solches deutlich deklariert werden;
4. es darf gleichzeitig kein taugliches Fleisch vorrätig sein oder abgegeben werden;
5. das minderwertige Fleisch darf nur gekühlt, nicht in gefrorenem Zustand und nur für den privaten Haushaltsbedarf in Mengen von nicht mehr als 3 kg pro Person abgegeben werden;
6. minderwertiges Fleisch darf nicht an Wiederverkäufer abgegeben werden.“

9. Dem § 32 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Minderwertiges Fleisch darf unter Aufsicht der Gemeinde auch als Tierfutter an Tierheime, Tiergärten, Tierschauen und befugte Futtermittelhersteller abgegeben werden.“

10. § 33 Abs. 2 lautet:

„(2) Das im Abs. 1 genannte Fleisch darf vor seiner Brauchbarmachung nicht in Verkehr gebracht werden, nach seiner Brauchbarmachung darf es nur nach den Vorschriften des § 32 Abs. 2 oder 3 abgegeben werden.“

11. Dem § 35 Abs. 1 wird folgende Z 4 angefügt:

„4. Taugliches Fleisch, das in Betrieben erschlachtet worden ist, denen eine Veterinärkontrollnummer (§ 44) erteilt wurde, und das

für die Ausfuhr bestimmt ist, durch einen ovalen Stempel von mindestens 6,5 cm Breite und mindestens 4,5 cm Höhe. Der Stempel muß in seinem oberen Teil in Großbuchstaben die Bezeichnung „ÖSTERREICH“ und die erteilte Veterinärkontrollnummer enthalten.“

12. § 35 Abs. 2 lautet:

„(2) Die in Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Stempel haben den Namen des Landes, in dem die Untersuchung erfolgt, und eine Zahl zur Identifizierung des begutachtenden Fleischuntersuchungsorgans aufzuweisen. Über die den Fleischuntersuchungsorganen zugeordneten, auf den Stempeln aufscheinenden Zahlen hat der Landeshauptmann Aufzeichnungen zu führen.“

13. § 35 Abs. 4 lautet:

„(4) Fleisch der in § 1 Abs. 2 zweiter Satz genannten Tiere, das auf Trichinen untersucht und hierbei von diesen frei befunden wurde, ist mit einem rechteckigen Stempel von mindestens 5 mal 2 cm Seitenlänge zu kennzeichnen. Der Stempel hat die Aufschrift „TRICHINENFREI“ in Großbuchstaben, den Namen des Landes, in dem die Trichinenuntersuchung vorgenommen wurde, und eine Zahl im Sinne des Abs. 2 zu enthalten.“

14. § 50 Z 6 lautet:

„6. bei einer Schlachtung oder Notschlachtung den §§ 20 Abs. 4 oder 22 zuwiderhandelt oder“

15. In § 50 Z 18 tritt an die Stelle des Beistriches das Wort „oder“. Nach § 50 Z 18 wird nachstehende Z 19 angefügt:

„19. als Fleischuntersuchungsorgan gegen die Gebote oder Verbote einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung verstößt,“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden Absatz nicht anderes bestimmt ist, mit 1. Juni 1989 in Kraft.

(2) § 6 Abs. 2 in der Fassung des Art. I Z 3 und § 7 Abs. 6 in der Fassung des Art. I Z 4 treten mit 1. Jänner 1992 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt erlischt die Beauftragung mit Ablauf des Jahres, in dem der Fleischuntersuchungstierarzt beziehungsweise der Fleischuntersucher das 67. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Stempel, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes verwendet werden und dem § 35 Abs. 2 und 4, in der Fassung des Art. I Z 12 und 13, nicht entsprechen, dürfen bis längstens 31. Dezember 1994 verwendet werden.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler betraut.

Waldheim
Vranitzky

253. Bundesgesetz vom 17. Mai 1989, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 231/1988 und der Kundmachung BGBl. Nr. 429/1988 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 lautet:

„(4) Ausländer, die Konzert- oder Bühnenkünstler oder Angehörige der Berufsgruppen Artisten, Film-, Rundfunk- und Fernsehschaffende oder Musiker sind, dürfen

- a) einen Tag oder
- b) zur Sicherung eines Konzerts, einer Veranstaltung, einer Vorstellung, einer laufenden Filmproduktion, einer Rundfunk- oder Fernsehlivesendung drei Tage

ohne Beschäftigungsbewilligung beschäftigt werden. Die Beschäftigung ist vom Veranstalter bzw. Produzenten am Tag der Arbeitsaufnahme dem zuständigen Arbeitsamt anzuzeigen.“

2. Nach § 4 wird folgender § 4 a samt Überschrift eingefügt:

„Ausländische Künstler

§ 4 a. (1) Für einen Ausländer, dessen unselbständige Tätigkeit überwiegend durch Aufgaben der künstlerischen Gestaltung bestimmt ist, darf die Beschäftigungsbewilligung auch bei Fehlen der Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 nur versagt werden, wenn die Beeinträchtigung der durch dieses Bundesgesetz geschützten öffentlichen Interessen unverhältnismäßig schwerer wiegt als die Beeinträchtigung der Freiheit der Kunst des Ausländers.

(2) Bei der Abwägung gemäß Abs. 1 ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, daß durch die Versagung der Beschäftigungsbewilligung dem Ausländer eine zumutbare Ausübung der Kunst im Ergebnis nicht unmöglich gemacht wird. Dabei darf weder ein Urteil über den Wert der künstlerischen Tätigkeit, deren unselbständige Ausübung beantragt wurde, noch über die künstlerische Qualität des Künstlers, für den die Beschäftigungsbewilligung beantragt wurde, maßgebend sein.

(3) Die Voraussetzung der künstlerischen Tätigkeit des Ausländers im Sinne des Abs. 1 ist bei begründeten Zweifeln glaubhaft zu machen.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juni 1989 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.

Waldheim

Vranitzky

254. Bundesgesetz vom 18. Mai 1989, mit dem die Gewerbeordnung 1973 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 399/1988, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Z 18 lautet:

„18. die Herausgabe, das Herstellen und das Verbreiten periodischer Druckwerke durch das Medienunternehmen des Medieninhabers sowie den Kleinverkauf solcher Druckwerke, ausgenommen das Sammeln von Bestellungen auf seltener als einmal wöchentlich erscheinende periodische Druckwerke bei Privatpersonen im Sinne des § 57 Abs. 1.“

2. § 58 lautet:

„§ 58. Für das Sammeln von Bestellungen auf seltener als einmal wöchentlich erscheinende periodische Druckwerke bei Privatpersonen gelten sinngemäß § 57 Abs. 2 bis 4 sowie die §§ 59 bis 62.“

Artikel II

1. Artikel I tritt mit 1. Juni 1989 in und mit 31. März 1992 außer Kraft.

2. Die Zuständigkeit zur Vollziehung des Art. I dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 381 Abs. 3 bis 8 der Gewerbeordnung 1973.

Waldheim

Vranitzky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 939,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 039,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.